

Samstag den 19. Jänner 1867.

Erkenntnis.

Vom k. k. Landesgericht in Strafsachen in Wien wird kraft der ihm von Sr. k. k. Apost. Majestät verliehenen Amtsgewalt, über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, de praes. 7. d. M., die von der Sicherheitsbehörde vollzogene Beschlagnahme des Abendblattes der „Wiener Sonntagszeitung“ vom 6. Jänner 1867, N. 2 sammt Beilage, nach §§ 6 und 8 des Strafverfahrens in Presssachen bestätigt, zugleich erkannt, daß der in der Beilage dieses Blattes enthaltene Artikel: „Die patentirten Erfindungen und unser politischer Volkskalender“ das Vergehen der Aufwieglung im Sinne des § 300 St. G. begründe, weshalb nach § 36 des Pressgesetzes die Weiterverbreitung dieser Zeitungs-Nummer verboten und nach § 37 des Pressgesetzes die Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare nach Rechtskraft dieses Erkenntnisses verfügt wird.

Wien, am 9. Jänner 1867.

Der k. k. V.-Präsident: Der k. k. Rathsecretär:
Schwarz mp. Thallinger mp.

(23—2) Rundmachung Nr. 417.

Der k. k. Landesbehörde für Krain vom 13. Jänner 1867, Nr. 417, betreffend die zunächst nöthigen Vorkehrungen bei der nach der kais. Verordnung vom 28. December 1866 durchzuführenden Heeresergänzung für das Jahr 1867.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat laut Erlaß vom 9. Jänner 1867, Nr. 429/57, Nachstehendes bekannt gegeben:

Auf der Grundlage der mit der kais. Verordnung vom 28. December 1866 über die Aenderungen an dem Heeresergänzungsgesetze vom 29ten September 1858 den betheiligten Centralbehörden allergnädigst erteilten Ermächtigung, die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieser Aenderungen, sowie für den Uebergang von den bisher gültigen zu den neuen Bestimmungen zu erlassen, findet das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium zum Behufe der zunächst nöthigen Vorkehrungen bei der Ausführung der im Zuge stehenden Heeresergänzung, unter Vorbehalt ehestens erfolgender weiterer Weisungen, Nachstehendes anzuordnen:

1. Zu dieser Heeresergänzung sind nunmehr nur die in den Jahren 1846, 1845 und 1844 gebornen jungen Männer berufen; die in Folge des Ministerial-Erlasses vom 9. October 1866, Z. 17183, weiters aufgerufenen zwei Altersklassen, nämlich die in den Jahren 1843 und 1842 Geborenen, sind zu dieser Heeresergänzung nicht weiter mehr berufen und überhaupt nicht mehr zum Heeresdienste stellungspflichtig — den Fall ausgenommen, wenn ein Stellungspflichtiger aus diesen zwei Altersklassen sich seiner Einreihung in das Heer gesetzwidrig bisher entzogen haben sollte, in welchem letztem Falle auch die in den frühern Jahren bis zum Jahre 1832 einschließig Geborenen nach § 45 des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. Sept. 1858 der Stellung zu unterziehen sind.

2. Die Befreiungen von der Pflicht zum Eintritte in das Heer, welche sich auf die §§ 18 bis einschließig 21 zu 18 des Heeresergänzungsgesetzes gründen, sowie die sich auf selbe beziehenden Befreiungen, bezüglich Beurlaubungen, nach den in der Sammlung der Nachtragsverordnungen, Abth. I Nr. 14, 15, 16, 17, 18 und 19 vorkommenden Allerhöchsten Entschliessungen haben schon für diese Heeresergänzung in allen Fällen aufzuhören, wenn die von der betreffenden Bezirksbehörde gemäß § 26 des Heeresergänzungsgesetzes bereits vorgenommene Bezeichnung als befreit am Tage des Einlangens der kais. Verordnung vom 28. December 1866 im Reichsgesetzblatte bei dieser Behörde die im § 28 des Heeresergänzungsgesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse zur rechtskräftigen Wirksamkeit einer Militärbefreiung noch nicht erlangt hat.

3. Um jedoch die Familienverhältnisse Jener zu berücksichtigen, welche nach den im vorstehenden Punkte bezogenen gesetzlichen Bestimmungen von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit waren, nach der demal in Kraft stehenden Allerhöchsten Anordnung es nicht mehr sind, wird ihnen die bisher genossene Befreiung auch unter der Wirksamkeit der neuen Vorschrift in dem Falle ferner

belassen, wenn sie sich vor dem in dem vorstehenden Punkte bemerkten Tage verehelicht haben und ihre Gattin oder ein Kind am Leben ist, dabei stets vorausgesetzt, daß sie überhaupt die Erfüllung jener Bedingungen nachweisen, von denen nach den bisher bestandenen Vorschriften die Anerkennung des Befreiungstitels abhängig war.

4. Ansprüche auf Militärbefreiung nach dem Punkte 19 im § 21 des Heeresergänzungsgesetzes sind nunmehr nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 dieses Gesetzes und der Allerhöchsten Entschliessung vom 6. October 1860 (Nachtragsverordnungen, Abth. I Nr. 9) zu behandeln, wobei aber genaue Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß von dem Bewerber um seine Befreiung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister auch wirklich abhängen muß, und daß sonach, wenn die Wirtschaft auch ohne den Bewerber um die Befreiung durch gedungene Hilfsarbeiter oder durch Verpachtung betrieben und sonach die Eltern, Großeltern oder Geschwister auf diesem Wege erhalten werden können, die Befreiung nicht zu bewilligen ist.

5. Da bisher eine Befreiung aus dem Titel der Verehelichung nach Punkt 4 im § 13 des Heeresergänzungsgesetzes den in der ersten und zweiten Altersklasse Stehenden nicht erteilt werden durfte, nunmehr aber auch eine solche Befreiung den in der dritten Altersklasse Stehenden nicht mehr bewilligt werden kann, so entfällt der bemerkte Befreiungstitel ganz, es sei denn, daß die Erfüllung der übrigen Bedingungen vorausgesetzt, die Ehe etwa noch vor dem im zweiten Punkte dieses Erlasses bemerkten Tage von einem dermal in der dritten Altersklasse stehenden jungen Mann geschlossen worden sein sollte.

6. Die bis zu dem im zweiten Punkte dieses Erlasses bezeichneten Tage vorschriftsmäßig erfolgten Erläge der Taxe zur Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer oder zur Entlassung aus demselben haben die in den §§ 3 und 9 der Stellvertretungsvorschrift vom 21. Februar 1856 bestimmte Wirksamkeit, daß Derjenige, für welchen diese Taxe erlegt wurde, von jedem Militärdienste, sonach dermal von dem sechsjährigen Liniendienste und der weitem sechsjährigen Reserveverpflichtung, ganz und für immer enthoben ist.

7. Für Diejenigen, denen zur Militärbefreiung oder zur Entlassung aus dem Militär vor dem im zweiten Punkte dieses Erlasses erwähnten Tage die Bewilligung zum Erlage der Taxe bereits erteilt wurde, hat diese Bewilligung auch in dem Falle in Wirksamkeit zu bleiben, wenn die Befreiung oder Entlassung an diesem Tage noch nicht durchgeführt worden sein sollte, jedoch unter der Bedingung, daß der Erlag der Taxe noch innerhalb der für denselben festgesetzten Frist erfolgt.

8. Eine Militärentlassung aus dem Titel des § 21 zu 18 (§ 42 zu d) des Heeresergänzungsgesetzes findet nicht mehr statt, und es sind jene Soldaten, welche in die im Punkte 9 zu g der kais. Verordnung bezeichneten Verhältnisse gelangen, wenn sie in der loco-Dienstleistung stehen, auf das nach den bisherigen Vorschriften behandelte Einschreiten nunmehr dauernd zu beurlauben.

9. Jene, welche auf der Grundlage des Punktes 7 der kais. Verordnung, in Absicht auf die Erlangung der Begünstigung des einjährigen Dienstes bei der Fahne und der Berücksichtigung bei Ernennungen zu Reserve-Officieren, freiwillig in das Heer eintreten, müssen den im § 2 des Heeresergänzungsgesetzes und bezüglich den in den Punkten 1 und 7 der kais. Verordnung festgesetzten Bedingungen entsprechen; sie dürfen nur auf die gesetzliche Linien- und Reservepflicht (Punkt 4 der kais. Verordnung) und nur für die Infanterie, die Jäger und die Cavalerie assentirt werden.

Zur Prüfung der Qualification des Bewerbers um die erwähnte Begünstigung ist blos der Commandant desjenigen Truppenkörpers berechtigt, zu dem der Eintritt erfolgt.

Bei der mündlichen oder schriftlichen Anmeldung sind beizubringen:

- a) Der Nachweis über das Lebensalter;
- b) die zustimmende Erklärung des Vaters oder Vormundes;
- c) die Zeugnisse über die zurückgelegten Studien; endlich
- d) im Falle der Eintritt nicht unmittelbar nach Vollendung der Studien angefordert wird, auch ein behördliches Sittenzeugniß.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eduard Freiherr v. Bach m. p.,
k. k. Statthalter.

(12—3) Rundmachung. Nr. 172.

Auf Grund des Finanzgesetzes vom 28. December 1866 — enthalten in dem am 30. December 1866 ausgegebenen Reichsgesetzblatte unter Nr. 176 — laut dessen die Einkommensteuer sammt dem außerordentlichen Zuschlage auch für das Jahr 1867 zu erheben ist, wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über stehende Bezüge Behufs der Einkommensteuerbemessung pro 1867 wird mit Bezug auf den im Verordnungsblatte vom Jahre 1864 Seite 375 enthaltenen hohen Finanz-Ministerial-Erlaß vom 8. October 1864, Z. 43507—2133, die Frist

bis Ende Jänner 1867

festgesetzt, und werden die p. t. Einkommensteuerpflichtigen diesfalls auf die §§ 32 und 33 des Einkommensteuergesetzes vom 29. October 1849 und die Vollzugsvorschrift hiezu ddo. 11. Jänner 1850 hingewiesen.

2. Den Bekenntnissen über das Einkommen der ersten Classe für das Jahr 1867 sind zur Ermittlung des reinen durchschnittlichen Einkommens die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1864, 1865 und 1866 zu Grunde zu legen.

3. Die von den Verpflichteten einzubringenden Anzeigen über stehende Jahresbezüge haben die Jahresgehälter der Bezugberechtigten nebst den denselben allenfalls zukommenden Naturalleistungen zu enthalten.

Andere Einkommensarten der zweiten Classe hingegen, welche nicht in vorhinein festgesetzten Jahresgehältern bestehen, sind auf gleiche Art, wie für die erste Classe vorgezeichnet, einzubekennen, und kommen hiebei die §§ 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes zu beobachten.

4. Die Zinsen und Renten der dritten Classe, zu deren Einbekennung die Bezugberechtigten verpflichtet bleiben, sind für das Jahr 1867 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December 1866 anzugeben.

5. Die Prüfung und Nichtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr wird nach den bestehenden Vorschriften erfolgen; über einschlägige Recurse hingegen wird die hochlöbliche k. k. Finanz-Direction entscheiden.

6. Den p. t. Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Laibach wird insbesondere erinnert, ihre Fassungen und rücksichtlich Anzeigen pro 1867 innerhalb der oben festgesetzten Frist unmittelbar bei diesem Hauptsteueramte zuverlässig zu überreichen.

Diejenigen, welche ihre Gewerbe verpachtet haben, wollen in ihren Bekenntnissen den Pächter namhaft machen und zugleich angeben, in welchem Stadttheile und in welchem Hause die Gewerbausübung stattfindet.

Die Gewerbspächter aber haben über den Pachtzinsen abgeforderte Einkommensteuerbekenntnisse vorzulegen.

Laibach, am 11. Jänner 1867.

Vom k. k. Hauptsteueramte.

(22—2)

Notificazione.

Viene aperto il concorso ad una cattedra di filologia classica nell' i. r. Ginnasio superiore di Capodistria coll' annuo onorario di 735 fr. v. a. aumentabile per graduatoria ad 840, col diritto alle aggiunte decennali di sistema.

Gli aspiranti dovranno comprovare di essere idoneati all' insegnamento della filologia classica per ginnasj, in cui la lingua d' insegnamento sia l' italiana e faranno pervenire entro il corrente gennaio le documentate loro istanze a questa Luogotenenza, o direttamente, o se sono già impiegati, pel tramite delle Autorità immediatamente loro proposte.

Trieste li 3. Gennajo 1867.

Dall' i. r. Luogotenenza del Litorale.

(24—2)

Nr. 13.

Vicitations-Kundmachung.

Wegen Hintangabe der mit dem Erlasse der hohen k. k. Landesbehörde vom 5. Jänner 1867, Z. 11584, für das laufende Jahr zur Ausführung genehmigten Objecte für die Agramer und Karlstädter Reichsstraße im Bereiche des k. k. Baubezirkes Rudolfswerth wird die Minuendo-Vicitation

Mittwoch den 23. Jänner 1867, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, beim k. k. Bezirksamte in Rudolfswerth abgehalten werde.

Die Ausbietung bei dieser Vicitation betrifft:

Für die Agramer Reichsstraße:

- 1. Die Conservation der Rudolfswerther Gurlbrücke im D. Z. IX/5—6 mit dem adjustirten Betrage von 1385 fl. 8 fr.
2. Die Reconstruction des Brückenoberbaues über den Scherowinbach im D. Z. X/9—10 mit dem adjustirten Betrage von 273 „ 45 „
3. Die Reconstruction des hölzernen Oberbaues beim Durchlasse in Zirkle, D. Z. XIII/12—13, mit 78 „ 96 „

- 4. Die Herstellung der Geländer in verschiedenen Distanzzeichen, inclus. der Beistellung und Ver- setzung von 5 Stück Randsteinen im D. Z. IX/1—2, mit 641 fl. 8 fr.

Für die Karlstädter Reichsstraße:

- 5. Die Conservationsarbeiten an der Möttlinger Kulpabrücke mit 1068 fl. 72 fr. und
6. die Bei- und Aufstellung von Geländern in verschiedenen Di- stanzzeichen, inclus. der Beistel- lung u. Ver- setzung von 19 Stück Randsteinen im D. Z. I/5—6, mit 309 „ 15 „

Zu dieser Vicitations-Verhandlung werden Unternehmungslustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß die bezüglichen Einheits-Preisverzeichnisse sum- marischer Kostenüberschläge mit den allgemeinen technisch-administrativen und speciellen Baubeding- nissen täglich in den Amtsstunden bei dem gefer- tigten Bau-Bezirksamte, am Vicitationstage aber bei dem hiesigen k. k. Bezirksamte eingesehen werden können.

Dann, daß jeder Bewerber vor Beginn der mündlichen Verhandlung fünf Percent vom Fiscal- preise als Kneigeld zu erlegen hat, welches den Nicht- erstehern nach beendeter Vicitation gegen Empfangs- bestätigung rückgestellt wird, hingegen von den Erstehern sogleich nach erfolgter Ratification des Vicitations-Resultates auf die 10perc. Caution des Angebotes zu erhöhen ist.

Verfiegelte, nach Vorschrift des § 3 der allge- meinen Baubedingnisse für jedes einzelne Object abgefordert verfaßte und mit dem 5perc. Badium belegte schriftliche, mit einer 50 kr. Stempelmarke versehene Offerte, worin das Object genau bezeichnet und der Anbot mit Ziffern und Buchstaben anzu- setzen ist, und auf deren Außenseite das Object, für welches der Anbot geschieht, angegeben erscheint, werden nur bis vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung beim genannten Bezirksamte ange- nommen.

k. k. Bau-Bezirksamt Rudolfswerth am 13ten Jänner 1867.

(16—3)

Nr. 93.

Vicitations-Kundmachung.

Vom k. k. Bezirksamte Laß wird bekannt ge- geben, daß

am 31. Jänner 1867,

früh 9 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei die Ver- steigerung des Schulhausbaues zu Safniz abge- halten werden wird, wobei die Maurer- und Handlangerarbeit:

- an Meisterschaft mit 371 fl. 78 fr.
„ Material 911 „ — „
„ Zug- und Handarbeit 610 „ 73 „
die Steinmearbeit 79 „ 70 „
die Zimmermannsarbeit:
an Meisterschaft mit 165 „ 34 „
„ Material 552 „ 10 „
„ Zug- und Handarbeit 233 „ 29 „
die Tischlerarbeit 162 „ 30 „
„ Schlosserarbeit 121 „ 40 „
„ Hafnerarbeit 60 „ — „
„ Spenglerarbeit 52 „ 80 „
„ Anstreicherarbeit 50 „ 50 „
„ Glaserarbeit 60 „ 48 „
„ Schuleinrichtungsstücke 125 „ 80 „
zum Ausbote kommen.

Ferner werden zur Herstellung einer Holzlage: die Meisterschaft mit 34 fl. 7 fr. das Materiale 99 „ 56 „ die Hand- und Zugarbeit 38 „ 73 „ ausgebauten.

Nach erfolgter Ausbietung sämtlicher ein- zelnen Bestandtheile des Bauobjectes wird dasselbe auch im Ganzen ausgebaut, jedoch bei der Rati- fication des auf das Ganze gelegten Bestbotes auf den Totalbetrag der für die Einzelbestandtheile er- zielten Vicitationspreise Rücksicht genommen und der Bau jenem Unternehmer zugesprochen werden, der denselben um einen niedern Betrag übernimmt.

Sie von werden des Erscheinens wegen alle Un- ternehmungslustigen mit dem Anhange verständi- get, daß vor Beginn der Vicitation ein 10perc. Badium zu erlegen sein wird und daß der Bau- plan nebst Vorausmaß, Bauanschlag und Bedingnissen am Vicitationstage zur Einsicht vorliegen werden. k. k. Bezirksamt Laß, am 10. Jänner 1867.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 16.

(39—1)

Nr. 4946.

Erinnerung

an Matthias, Helena, Margareth, Michael und Lucia Gogala, un- bekannten Aufenthaltes, und deren Rechts- nachfolger.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmanns- dorf als Gericht wird den Matthias, He- lena, Margareth, Michael u. Lucia Gogala, unbekanntem Aufenthaltes, und deren Rechts- nachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Marie Prettner, Hubenbesiz- zerin in Oberottof Nr. 7, wohnhaft in Bormarkt, wider dieselben die Klage auf Verjährungsanerkennung und Lösungs- gestattung bezüglich der für selbe ob der Realität Urb.-Nr. 169, Ref.-Nr. 145 ad Herrschaft Radmannsdorf indebite hasten- den Sazposten, sub praes. 21. December 1866, Z. 4946, hieramts eingebracht, wor- über zur mündlichen Verhandlung die Tag- sagung auf den

16. April 1867,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 a. G. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Mathias Klinar von Radmannsdorf als Cu- rator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird. k. k. Bezirksamt Radmannsdorf als Gericht, am 21. December 1866.

(38—1)

Nr. 4439.

Erinnerung

an die unbekannt wo befindlichen Mathias Supan, Michael, Johann und Josef Gogala von Wocheinervellach, deren gleichfalls unbekannt Erben und Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmanns- dorf als Gericht wird den unbekannt wo befindlichen Mathias Supan, Michael, Johann und Josef Gogala von Wochei- nervellach, deren gleichfalls unbekannt Erben und Rechtsnachfolger hiermit erinnert:

Es habe Mathias Gogala vulgo Kristan von Wocheinervellach wider dieselben die Klage auf Verjährtanerkennung und Lö- sungs-gestattung der auf seiner, im Grund- buche der Herrschaft Radmannsdorf sub Ref.-Nr. 798 vorkommenden, in Wochei- nervellach H.-Z. 19 liegenden Realität — hastenden Sazposten, und zwar:

1. des Schuldbriefes vom 24. Februar 1787 für Mathias Supan pr. 205 fl. 40 kr. d. W.;

2. der Abhandlung vom 18. Februar und 1. Juni 1804 für die minderj. Michael, Johann und Josef Gogala pr. 36 fl. 46 1/2 fr., zusammen 110 fl. 18 3/4 fr. d. W., und

3. des Schuldbriefes vom 9. Juni 1804 sub praes. 22. November 1866, Z. 4439, für Math. Supan pr. 274 fl. 49 1/2 fr. d. W. hieramts eingebracht, worüber zur münd- lichen Verhandlung die Tagsagung auf den

16. April 1867,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 a. G. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Dr. Franz Munda von Radmannsdorf als Curator absentis auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf als Gericht, am 28. November 1866.

(44—1)

Nr. 4198.

Erinnerung

an die unbekannt wo befindlichen Urscha Stuzin, Thomas Valentinčić und Franz Demšhar, wie deren eben- falls unbekannt Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksamte Laß als Gericht wird den unbekannt wo befind- lichen Urscha Stuzin, Thomas Valentinčić und Franz Demšhar, wie deren eben- falls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Andreas Grochar von Po- resen wider dieselben die Klage auf Ver- jährt und Erlöschenerklärung nachstehender, auf der im Grundbuche Herrschaft Laß sub Urb.-Nr. 1322 vorkommenden Rea- lität — hastenden Sazposten, als:

des zu Gunsten der Urscha Stuzin, geb. Proutsch, per 800 fl. E. W. = 425 fl. E. W. hastenden Heirathsbriefes vom 25ten Jänner 1800;

der darauf superint. Abhandlung vom 8. Juli 1824;

der darauf zu Gunsten des Franz Dem- šhar pto. 61 fl. 14 kr. superint. Cession vom 30. Jänner 1836, und

des zu Gunsten des Thomas Valentinčić für die ihm daraus zustehenden Rechte

intab. Kaufbrieses vom 25. November 1829, sub praes. 30. November 1866, Z. 4198, hieramts eingebracht, worüber zur münd- lichen Verhandlung die Tagsagung auf den

2. März 1867,

früh 9 Uhr, angeordnet und den Beklag- ten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Andreas Fröhlich von Oberzary als Cu- rator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Laß als Gericht, am 3. December 1866.

(103—1)

Nr. 2004.

Dritte erec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edict vom 14ten September 1866, Z. 2004, wird bekannt gemacht, daß sich in der Executionsache des Vincenz Surz von Munkendorf gegen Mathias Kral von Steinberg pto. 48 fl. 90 kr. e. s. c. bei der ersten und zweiten Feilbietung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Weinbüchel sub Ref.-Nr. 39 1/2 Urb.-Nr. 6 1/2 vorkommenden Hubrealität, welche auf 554 fl. geschätzt ist, kein Käufer gefunden hat, daher

am 24. Jänner 1867

in der Amtskanzlei zur dritten Feilbietung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Treffen als Gericht, am 13. Jänner 1867.